

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Schwarzenbek-Land  
Postfach 1110  
21484 Schwarzenbek

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6210-99008/2023  
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises  
Herzogtum Lauenburg

19. Dezember 2023

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Herzogtum Lauenburg  
- Fachdienst Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
- Fachdienst Naturschutz  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 808)**

- **Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Gemeinde Elmenhorst, Kreis Herzogtum Lauenburg**  
**Planungsanzeige vom 14.12.2023**  
**Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.12.2023**

In der Gemeinde Elmenhorst wird beabsichtigt, im Gebiet „nördlich der Feuerwehrtechnischen Zentrale, am Lankener Weg 26“ eine Gemeinbedarfsfläche festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Erweiterungen der ansässigen kreiseigenen Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)

geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Für die Feuerwehrtechnische Zentrale in der Gemeinde Elmenhorst gilt der Bebauungsplan Nr. 3 nebst 1. Änderung. Diese Flächen werden den heutigen Anforderungen und Bedarfen nicht mehr gerecht. Daher ist nunmehr die Erweiterung in nördliche Richtung erforderlich.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Gemäß Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg erfüllt die vorhandene bauliche Situation hinsichtlich der erforderlichen Flächenbedarfe die Aufgabe des Standortes nicht mehr vollumfänglich. Darüber hinaus sei ein Gebäude aus den 1950er-Jahren abgängig und zu ersetzen. Eine entsprechende Beschlusslage hat der Kreis im IV. Quartal 2020 für den Standort Elmenhorst hergestellt.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 soll grundsätzlich die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden.

Es bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer bedarfsgerechten Erweiterung der Feuerwehrtechnischen Zentrale. Ziele der Raumordnung stehen einer Bauleitplanung an dem geplanten Standort nicht entgegen. Die Zielsetzungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme sollten berücksichtigt und eine flächensparende Bauweise sollte angestrebt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

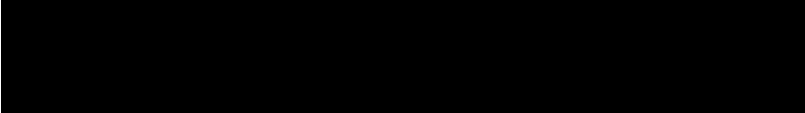
Es handelt sich laut Anschreiben des Kreises um den teilweisen Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale. Die Feuerwehrtechnische Zentrale dient der Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, der Pflege und Prüfung von Geräten und Material sowie der Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Das Gebäude mit Schulungsräumen und Kantine wird als abgängig eingestuft und soll zurückgebaut werden. Mit einem Ersatzneubau sollen die aktuellen Raumbedarfe und funktionalen Anforderungen abgedeckt werden.

Auch wenn Teile der vorhandenen feuerwehrtechnischen Infrastruktur weiterhin in der bisherigen Form genutzt werden sollen, überplant die Gemeinde mit dem Neubau eine Fläche im Außenbereich.

Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind im Rahmen einer Standortalternativenprüfung zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale (z. B. die Fläche gegenüber der jetzigen Feuerwehrzentrale) zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Bei der Überplanung einer Außenbereichsfläche sind Alternativflächen zu untersuchen, um eine geeignete Fläche zu identifizieren. Dabei sind verschiedene Standortalternativen aufzuzeigen und ergebnisoffen zu bewerten. Anhand der Bewertung der Flächen kann die Gemeinde begründen, ob und warum die untersuchte Fläche für die Planung geeignet oder nicht geeignet ist.

Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar (bspw. mit kartographischer Darstellung) darzulegen.

Der Begründung sollte auch konkret zu entnehmen sein, wie die zukünftige Nutzung der vorhandenen Gebäude geplant ist bzw. welche Gebäude abgängig sind.



**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 10. Juni 2025 08:37

**An:** [REDACTED]  
[REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** Elmenhorst, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau [REDACTED] sehr geehrte Frau [REDACTED]

wie telefonisch besprochen teilen ich Ihnen mit, dass die in der Landesplanerischen Stellungnahme vom 19. Dezember 2023 genannten Bedenken mit den Planunterlagen zur frühzeitigen TöB-Beteiligung ausgeräumt wurden. Eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung wurde erarbeitet. In der Begründung sind Aussagen zur zukünftigen Nutzung der vorhandenen Gebäude und auch über den Wegfall einiger Gebäude enthalten.

Ergänzend zu den Ausführungen der Unteren Wasserbehörde (Stellungnahme vom 23.05.2025) möchte ich auf die Berücksichtigung des Nachweises einer schadlosen Überflutung bei Starkregenereignissen (eine Auswirkung des Klimawandels) hinweisen. Ab einer abflusswirksamen Fläche von mehr 800 m<sup>2</sup> auf dem jeweiligen Grundstück ist der Nachweis einer schadlosen Überflutung zu führen. Der Nachweis einer schadlosen Überflutung mit Angabe der zusätzlichen Rückhaltungsmengen wird voraussichtlich zu führen sein. Im weiteren Planungsablauf ist nach Verifizierung der Grundstück bebauung (Dachflächen, befestigte Hoffläche etc.) ggf. für weitere Grundstücke ein Überflutungsnachweis durchzuführen. Es wird empfohlen sich mit den zuständigen Behörden oder Verbänden hierzu auszutauschen.

Vorsorglich wird auf die Hinweiskarte Starkregen des Umweltportals Schleswig-Holsteins hingewiesen, auf der erste Hinweise zu den Auswirkungen von Starkregenereignissen im jeweiligen Plangebiet entnommen werden können (UP-SH Verfügbare Kartendienste). Diese Erkenntnisse können in das in seinen Grundzügen zu erstellende Entwässerungskonzept einbezogen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte für eine Stellungnahme erkennbar.

In einigen Passagen ist in der Begründung vom Bebauungsplan Nr. 15 die Rede (S. 17, 18, 25), ich bitte um entsprechende Korrektur.

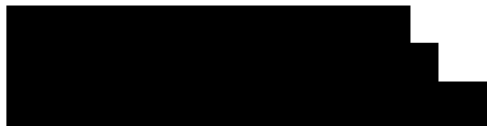


Ministerium für Inneres,  
Kommunales,  
Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 52  
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

IV 527

Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel



[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

PROKOM GmbH  
Herrn Jörn Clasen  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

per E-Mail

Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner: Herr [REDACTED]  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]  
Mein Zeichen: 31.20.1-0267.14  
Datum: 22.05.2025

nachrichtlich  
als E-Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat IV 62  
Regionalentwicklung und Regionalplanung  
Referat IV 52  
Städtebau und Ortsplanung,  
Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Bürgermeister  
der Gemeinde Elmenhorst

über  
Amtsvorsteher  
des Amtes Schwarzenbek-Land

## **15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elmenhorst hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 22.4.2025 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Elmenhorst den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise**:

Fachdienst Wasserwirtschaft ([REDACTED])

Erdwärme

Der Plangeltungsbereich des F-Plans, 15. Änd., liegt innerhalb des Wassereinzugsgebietes des Wasserwerks Elmenhorst.

Die Errichtung von Erdwärmesonden im Nutzhorizont des Wasserwerks innerhalb des Wassereinzugsgebietes ist nicht zulässig.

Fachdienst ÖPNV ( [REDACTED] )

Hinweis:

Gemäß § 1 ÖPNVG SH ist darauf hinzuwirken, dass eine verkehrsgerechte Zuordnung von Wohnbereichen zu Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie eine angemessene Anbindung dieser Bereiche an öffentliche und private, gewerbliche, soziale und kulturelle Einrichtungen sowie an Fremdenverkehrs- und Erholungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen erfolgt. Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig an leistungsfähigen ÖPNV-Linien orientieren. Diese Zielsetzung ist bei der Aufstellung des Planes zu berücksichtigen. Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur sind neben den spezifischen Bedürfnissen der Benutzergruppen, vor allem den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Auszubildenden und der Berufstätigen, besonders die Belange von Kindern, alten Menschen und Personen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Gerade durch die geplante Nutzung als Lehrgangs- und Ausbildungszentrum für regelmäßige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bitte ich diese Anmerkungen zu berücksichtigen.

Für die Bushaltestelle in der Umgebung des Planungsgebietes bestehen Verbesserungsmöglichkeiten in Hinblick auf einen angenehmen Aufenthalt. Der Kreis Herzogtum Lauenburg bezuschusst den barrierefreien Umbau von Haltestellen. Für weitere Informationen nehmen Sie gerne mit mir Kontakt ([Haltestellenfoerderung@Kreis-RZ.de](mailto:Haltestellenfoerderung@Kreis-RZ.de)) auf.

### Städtebau und Planungsrecht

Ich bitte künftig neben der Hergabe eines Anschreibens in analoger auch um eine digitale Fassung, in dem der Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird. Die dem Kreis vorliegenden Anschreiben in digitaler Fassung richten sich an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Ich bitte auf die Dopplungen in der Begründung und dem Umweltbericht mindestens in der Nennung der übergeordneten Planungen zu verzichten. Zu ergänzen allerdings, dass die Regionalplanneuaufstellung den 2. Entwurfsstand erreicht hat und damit zu beachtende Ziele und Grundsätze vorgibt.

Ich bitte zu prüfen, ob der wie auch in der Änderung des B-Planes mehrfach gleichlautende Hinweis auf die weltpolitische Lage nötig ist. Neben der Erschwernis des Lesens bei sich mehrfach wiederholenden Texten, stellt sich die Frage, ob die weltpolitische Lage tatsächlich maßgebliche Bedeutung für die Planung hat, oder ob nicht andere Rahmenbedingungen die Sanierung und den Teilneubau der FTZ erforderlich machen



Landesamt für Umwelt  
Meesenring 9, 23566 Lübeck

Technischer Umweltschutz  
Regionaldezernat Südost

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1

Ihr Zeichen: 007 P722  
Ihre Nachricht vom: 22.04.2025  
Mein Zeichen: LLUR 323  
Meine Nachricht vom:

23564 Lübeck

E-Mail: 

via Mail: [luebeck@prokom-planung.de](mailto:luebeck@prokom-planung.de)

27. Mai 2025

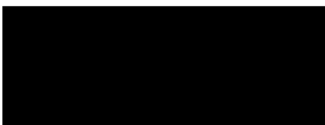
**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 und  
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elmenhorst  
Frühzeitige Beteiligung §4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beschriebenen Änderungen in den o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissions-  
schutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der späteren Anordnung der Gebäude sollen aus Sicht des Immissionsschutzes möglichst  
kurze Wege bis zur öffentlichen Straße bzw. Zufahrt gewählt werden. Ebenso sollten in der Kfz-  
Halle Durchfahrtslösungen favorisiert werden, da dann Lärmbelastungen durch Rangiermanöver  
weitgehend vermieden werden.

Mit freundlichem Gruß



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Meesenring 9 | 23566 Lübeck

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure  
GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: P722

Ihre Nachricht vom: 22.04.2025

Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-  
UV-31834/2025

Meine Nachricht vom: /

ausschließlich per Mail an:  
luebeck@prokom-planung.de

23.04.2025

## **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elmenhorst**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Forstbehörde hat keine Bedenken gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Elmenhorst. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Waldflächen i. S. § 2 Landeswaldgesetz.

Mit freundlichen Grüßen,






Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

[luebeck@prokom-planung.de](mailto:luebeck@prokom-planung.de)

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 24.04.2025  
Mein Zeichen: **2025-B-165**  
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung:   
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de

24.04.2025

## 15. Änderung F-Plan, Elmenhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Elmenhorst** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



# Merkblatt

## Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

**Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:**

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Gewässerunterhaltungsverband  
Steinau/Büchen  
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen  
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

**PROKOM**

Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseldorf-Straße 1  
23564 Lübeck

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0  
Fax: 04541 / 85 70 88 -99  
E-Mail: info@glv-rz.de  
Internet: www.glv-rz.de

Auskunft:  
Durchwahl:  
E-Mail:

Unser Zeichen: 01\_0600\_22.04.2025  
Ihr Zeichen:  
Datum: 22.05.2025

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elmenhorst ( Feuerwehrtechnische Zentrale)**

**-Stellungnahme-**

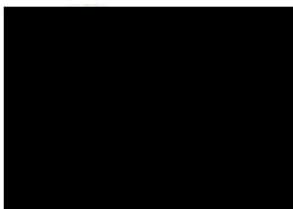
Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Planungsbereich befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen.

Ich verweise auf Punkt 5.2 (Niederschlagswasser): dort soll das nicht verwendete Niederschlagswasser auf der Grundstücksfläche zur Versickerung gebracht werden.

Der Verband hat somit keine Bedenken, da keine Verbandsgewässer direkt betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
z.Hd. Herrn [REDACTED]  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: P722/  
Ihre Nachricht vom: 22.04.2025/  
Mein Zeichen: Elmenhorst-Fplanänd15-Bplan3-  
Änd2/  
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Schleswig, den 23.04.2025

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 3 der Gemeinde Elmenhorst  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Prokom Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck



Rendsburg, 02.05.2025

Betrifft: Gemeinde Elmenhorst, Kreis Herzogtum-Lauenburg

AZ. P722

B-Plan Nr. 3, 2. Änderung

Satzung

F-Plan, 15. Änderung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken  
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon: 04331 9453-0  
Telefax: 04331 9453-199  
Internet: [www.lksh.de](http://www.lksh.de)  
E-Mail: [lksh@lksh.de](mailto:lksh@lksh.de)  
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917  
Leitweg-ID: 01-3023-23  
[e-rechnung@lksh.de](mailto:e-rechnung@lksh.de)

Kontoverbindungen:  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL